

**Zusammenfassung**

Bereich	Rückblick: Veränderungen gegenüber dem Gesetzesentwurf vom 05. Juni 2020	Ausblick: Veränderungen gegenüber dem z.Z. gültigen UStatG	Handlungsbedarf im Hinblick auf die Länderanhörung
<b>Abfallstatistiken</b>	<p>Einführung von Abschneidegrenzen bei den neuen Verpackungsstatistiken; Zentrale Durchführung der Erhebung zu Verkaufsverpackungen</p> <p>Verändertes Erhebungskonzept bei der Heimkompostierung</p> <p>Zusätzliche Erhebung zur Sammlung und Entsorgung passiv gefischter Abfälle</p>	<p>Deutliche Ausweitung der Abfallstatistiken. Mehrbelastung von Auskunftspflichtigen und Mehraufwände in den Stat. Landesämtern.</p> <p>Wegfall von bisher verfügbaren Länderdaten zu Verkaufsverpackungen!</p>	<p><b>Verkaufsverpackungen:</b> Ergänzung des Gesetzestextes unter §5a Absatz 1 um den Zusatz "nach Ländern"; MV sollte sich für die Beibehaltung der Erhebung nach Ländern im künftigen §5a (1) UStatG einsetzen, um auch weiterhin über Informationen zum Aufkommen an Verpackungsabfällen im Land zu verfügen. <i>Erläuterung:</i> Der Wegfall von Länderdaten bedeutet eine Verschlechterung des Status Quo. Dem entgegen steht das zunehmende öffentliche Interesse an regionalen Daten zum Aufkommen an Konsumabfällen, insbesondere Kunststoff- und Verpackungsabfällen. Auch sind neue Datenbedarfe, u.a. für die Bildung von Nachhaltigkeitsindikatoren vorhanden. Die Erhebung von Länderdaten bedeutet in diesem Fall lediglich die Aufrechterhaltung des Status Quo (vgl. geltender §5 (2) UStatG). Sie ist kein Mehraufwand, der durch die UStatG-Novelle neu verursacht würde. Insofern greift das Argument von BMU nicht, wonach auf die Länderdaten auch bei den Verkaufsverpackungen als nicht-EU-relevanter Mehr(!)-Aufwand verzichtet werden müsse.</p> <p><b>Mehrwegverpackungen:</b> Die Registrierpflichten nach §9 VerpackG sollten auf Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen und ggf. auch auf Vertreiber ausgeweitet werden. <i>Erläuterung:</i> Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen werden derzeit an keiner Stelle registriert. Sie verfügen auch ansonsten über kein systematisch auswertbares Merkmal zur Identifizierung ihrer Herstellereigenschaft. Daher wird zur Berichtskreisfindung für die neuen Verpackungserhebungen regelmäßig eine Vorbefragung bei einer sehr großen Anzahl an Unternehmen durchgeführt werden müssen. Es ist zu erwarten, dass in den Vorbefragungen die Zahl der unbeteiligten Unternehmen die der Hersteller überwiegt und so weite Teile der Wirtschaft unnötig belastet werden. Hinzu kommen hohe Aufwände für die Vorbefragungen zur Feststellung der Berichtskreise in den Statistischen Landesämtern.</p> <p><b>Einwegkunststoffezeugnisse (§5a Absatz 5):</b> Die Länder sollten auf eine Stichprobenerhebung hinwirken. <i>Erläuterung:</i> Die neuen Erhebungen zur Inverkehrbringung von Getränkebechern einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel und von Verpackungen für Speisen zum unmittelbaren Verzehr sollen gemäß Gesetzesentwurf als <b>Vollerhebungen</b> durchgeführt werden. Der Zusatz "...soweit nicht nach Absatz 1 bis 4 erfasst" wurde vom BMU eingebracht, um die Aufwände für die Erhebung zu verringern. Jedoch ist dieser Zusatz in diesem konkreten Fall ohne Wirkung. Sowohl Getränkehändler als auch To-Go-Service-Verpackungen fallen unter die Systembeteiligungspflicht. Damit wären sie nach §5a Absatz 1 UStatG, also über die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) zu befragen. Dort liegen jedoch keine Daten in der erforderlichen Differenzierung (z. B. Getränkebecher) vor.</p> <p><b>Bewertung:</b> Insgesamt stehen bei den neuen Verpackungsstatistiken Aufwand und Ertrag in einem deutlichen Missverhältnis. Die Ergebnisse werden unzureichend ausfallen. Das entspricht auch der Einschätzung im bisherigen Austausch der Fachreferenten Umweltstatistik (Videokonferenzen und Mailverkehr).</p>
<b>Wasserstatistiken</b>	<p>Überarbeitung des Erhebungsprogramms wurde auf die Aufnahme neuer Merkmale für die EUBerichterstattung beschränkt. Dadurch hat sich der Umfang der Veränderungen bei den Wasser- und Abwasserstatistiken stark reduziert.</p>	<p>Moderate Erweiterung des bestehenden Erhebungsprogramms im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung.</p> <p>Punktuelle Streichungen bestehender Vorgaben, aus denen jedoch keine relevanten Minderaufwände abzuleiten sind</p>	<p><b>Wasserwirtschaft / Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (§9):</b> Bitte um redaktionelle Anpassung der <b>Unfalldefinition (Präzisierung)</b>. Dazu sollte die Vorgabe "nicht unerhebliche Menge" in §9 Absatz 3 gestrichen werden. An deren Stelle wäre die Aufnahme von zwei Meldekriterien wünschenswert: eine Erfassungsuntergrenze von 50 Litern freigesetzter Stoffmenge und als zweites Erhebungskriterium "Warnung bzw. Information an eine Abwasseranlage bzw. einen Gewässernutzer". <i>Erläuterung:</i> Es bestehen Vorbehalte gegenüber der beibehaltenen Unfalldefinition ("nicht unerhebliche Menge"). Diese unbestimmte Abgrenzung räumt den unteren Wasserbehörden einen großen Ermessensspielraum ein, d. h. sie entscheiden, welcher Wasserunfall meldewürdig ist und welcher nicht. Dagegen könnten klare und nachprüfbar Meldekriterien - i. W. die freigesetzte Stoffmenge - den Meldeprozess vereinfachen und sowohl Meldepflichtige als auch die Statistischen Ämter entlasten. Auch wären die Ergebnisse in Folge besser vergleichbar.</p> <p>Bei der Erhebung nach §8 sollte das Merkmal "<b>Geokoordinaten</b>" zusätzlich <b>auch bei den Gewinnungsanlagen</b> der befragten Betriebe aufgenommen werden, um die Geoinformationen zu vervollständigen.</p>
<b>Statistiken der klimawirksamen Stoffe</b>	<p>Die im Entwurf vom Juni vorgesehenen Änderungen sind vollständig entfallen</p>	<p>keine</p>	<p>kein Handlungsbedarf</p>
<b>Umweltökonomische Statistiken</b>	<p>keine Veränderungen</p>	<p>Harmonisierung und Flexibilisierung der Vorgaben tragen zu einer Qualitätsverbesserung der Erhebungsergebnisse bei.</p>	<p>kein Handlungsbedarf</p>

<b>Allgemeine Regelung zur Übermittlung von Einzeldaten</b>	Anpassungen wurden reduziert	Im Hinblick auf die Übermittlung von Einzeldaten wurde in §16 (5) "anonymisiert" gestrichen	Diese Änderung ist nicht erforderlich und angemessen, da die bestehenden Regelungen im BStatG ausreichend sind.
---	------------------------------	---	---